

**Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Baltmannsweiler
vom 27.02.2018**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Baltmannsweiler am 23.07.2019 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 27.02.2018 beschlossen:

§ 1

§ 36 erhält folgende Fassung:

„Beitragssatz“

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28)

3,32 €.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Bestimmung des § 36 in der Fassung vom 27.02.2018 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) gilt diese Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften zu Stande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zu Stande gekommen. Eine etwaige Verletzung kann gleichwohl auch später geltend gemacht werden, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verfahrensverletzung von einem Dritten gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt
24.07.2019
Schmid,
Bürgermeister